

Landesrechtliche Solardachpflicht vollständig abschaffen und Wohnungsbau entlasten – Investitionszwang beenden, Baukosten senken, Eigentumsfreiheit stärken

Drucksache 18/21212 · eingebracht 2026-09-08 – Antragsteller:

AfD

Energie

Klimaschutz

Wohnen

Bauordnung

ZUSAMMENFASSUNG

Die AfD-Fraktion fordert die vollständige Abschaffung der landesrechtlichen Solardachpflicht in NRW, argumentiert mit hohen Strompreisen, geringem Marktwert von PV-Strom und Verletzung der Eigentumsfreiheit, und will sich auch auf Bundesebene gegen alle Solarpflichten einsetzen.

KERNFORDERUNGEN

- Abschaffung von § 42a und § 48a BauO NRW
- Aufhebung der Solaranlagen-Verordnung
- Einsatz gegen bundes- und europäische Solarpflichten

BEWERTUNG

1.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Ablehnen

Der Antrag widerspricht fundamental den GWÖ-Werten Ökologische Nachhaltigkeit (Wert 3) und Solidarität (Wert 2), da er die landesrechtliche Solardachpflicht pauschal ablehnt, ohne Alternativen für klimagerechte Energieversorgung oder sozialverträglichen Ausbau vorzulegen. Er verstärkt die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und untergräbt die Gemeinwohlverantwortung gegenüber zukünftigen Generationen (E5). Die Fokussierung auf Eigentumsfreiheit und Kostenentlastung ignoriert systematisch die ökologischen und sozialen Folgekosten des Status quo — insbesondere für benachteiligte Haushalte, die am stärksten unter hohen Strompreisen leiden.

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Klare Zielsetzung
- Datenbasierte Argumentation zu Strompreisen und Marktwert

Schwächen

- Ignoriert Energiearmut als Menschenrechtsfrage
- Keine Alternativen zur Solarenergie nennen
- Leugnet planetare Verantwortung
- Verwechselt Eigentumsfreiheit mit Gemeinwohlverantwortung

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	--	•	•
B · FINANZEN	•	•	--	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	--	•	•
D · BÜRGER:INNEN	-	•	--	•	•
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	--	•	•

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

A3 Umweltverträgliche Beschaffung Bewertung: -5

Keine Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei Lieferanten

C3 Klimaverantwortung der politischen Führung Bewertung: -5

Aktive Abschaffung einer nachhaltigen Baurechtsregelung

E3 Planetare Verantwortung Bewertung: -5

Verweigerung der Mitverantwortung für globale Klimaziele (Pariser Abkommen)

B3 Nachhaltige Finanzpolitik Bewertung: -4

Vermeidung öffentlicher Investitionen in Klimaschutz trotz hoher externer Kosten

CDU**WAHLPROGRAMM****2/10**

Der Antrag widerspricht klar dem CDU-Wahlprogramm 2022, das den Kohleausstieg als 'Generationenprojekt' bezeichnet (Q12), 'klimaresistenten Wald' fördert (Q12), 'Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf Dachflächen' ausdrücklich fördert (Q15) und 'NRW als Wasserstoffland' positioniert (Q12). Die Ablehnung jeglicher Solardachpflicht steht im Widerspruch zu dieser aktiven Klimapolitik.

„Wir werden Baustoffrecycling, 3D-Druck von Gebäuden, innovative Dämmstoffe, Holzbau sowie Photovoltaik- und Solarthermieranlagen auf Dachflächen und über Parkplätzen fördern.“

CDU NRW Wahlprogramm 2022, S. 34

PARTEIPROGRAMM**2/10**

Das CDU-Grundsatzprogramm 2015 versteht die Energiewende als 'Generationenprojekt' mit Versorgungssicherheit, Umweltschutz und Bezahlbarkeit als Dreiklang (Q17) und betont die 'Schöpfungsverantwortung' (Q18). Der Antrag reduziert Klimaschutz auf Kostenargumente und lehnt jede staatliche Steuerung ab — ein fundamentaler Bruch mit dem christlich-demokratischen Verantwortungsverständnis.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD**WAHLPROGRAMM****0/10**

Vollständiger Widerspruch: Das SPD-Wahlprogramm 2022 fordert explizit 'massive Beschleunigung Windkraft, Photovoltaikpflicht' (Kapitel Umwelt & Klima) und 'Klimaneutralität bis 2040'. Der Antrag zielt auf Abschaffung aller Solarpflichten — auch der bundesrechtlichen — und lehnt die EU-Richtlinie ab. Keine Übereinstimmung.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**0/10**

Das Hamburger Programm (2007) nennt 'ökologische Verantwortung als Teil der Grundwerte' (Kapitel Nachhaltigkeit). Der Antrag verneint diese Verantwortung systematisch und stellt wirtschaftliche Interessen über planetare Grenzen — ein vollständiger Bruch mit dem Grundsatzprogramm.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE

WAHLPROGRAMM

0/10

Fundamentaler Widerspruch: Die Grünen fordern 'Solarpflicht auf Dächern', '100% Erneuerbare bis 2035', '80% bis 2030' (Q22) und sehen Solarenergie als 'Standard auf unseren Gebäuden' (Q21). Der Antrag zielt auf komplette Abschaffung aller landesrechtlichen Pflichten und auf Bundesebene auf deren Aufhebung — eine direkte Attacke auf das Kernziel der Grünen.

„Wir wollen, dass Solaranlagen zum Standard auf unseren Gebäuden werden – zunächst bei öffentlichen Gebäuden und im Neubau, perspektivisch auch im Bestand.“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 13

PARTEIPROGRAMM

0/10

Das Grundsatzprogramm 2020 definiert den 'globalen Budget-Ansatz' als Maßstab erfolgreicher Klimapolitik und betont die 'besondere Verantwortung' Deutschlands als historischem Verursacher (Q30). Der Antrag lehnt jede Verantwortung ab und propagiert stattdessen 'Technologieoffenheit' ohne Klimavorgaben — ein vollständiger Bruch mit dem grünen Leitbild.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

4/10

Teilweise Übereinstimmung: Die FDP fordert 'Technologieoffenheit' und 'keine Verbote' (Kapitel Umwelt & Klima), kritisiert Bürokratie und setzt auf Markt statt Zwang. Allerdings lehnt sie nicht generell Solarenergie ab — sondern will 'Emissionshandel' und 'Innovation' statt Verbote. Der Antrag geht deutlich weiter und lehnt alle Pflichten ab, was über die FDP-Position hinausgeht.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

3/10

Das FDP-Grundsatzprogramm 2012 betont 'Freiheit' und 'Marktwirtschaft', aber auch 'Verantwortung'. Der Antrag reduziert Verantwortung auf Eigentumsfreiheit und ignoriert die gesellschaftliche Verantwortung für Klimaschutz — ein einseitiges Verständnis, das nicht dem gesamten Programm entspricht.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM

10/10

Vollständige Übereinstimmung: Der Antrag spiegelt exakt die AfD-Kernpositionen wider — 'gegen Energiewende', 'für Kernkraft und Kohle', 'gegen Windkraft', 'gegen Subventionen für E-Autos' (Q1, Q3, Q8). Die Argumentation mit 'Strompreisen', 'EEG-Umlage', 'Entwertung von PV-Strom' und 'Eigentumsfreiheit' stammt wörtlich aus dem Wahlprogramm.

„Die einseitige Förderung der Elektromobilität durch die Regierungsparteien ist ein Fehler. Der moderne Verbrennungsmotor ist in der Gesamtbilanz, also unter Einschluss der Batteriefertigung und des Strommix in der EU, absolut konkurrenzfähig.“

AfD NRW Wahlprogramm 2022, S. 48

PARTEIPROGRAMM

10/10

Der Antrag ist eine direkte Umsetzung des AfD-Grundsatzprogramms: 'Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist nicht reformierbar' (Q8), 'EEG ersatzlos abschaffen' (Q6), 'staatliche Bevormundung ... zu beenden' (Q9). Die Argumentation gegen 'Investitionszwang' und für 'Eigentumsfreiheit' entspricht exakt dem liberal-konservativen Menschenbild des Programms.

„Das EEG und die Energiewende gefährden die Stromversorgung. Sie treiben technisch bedingt den Strompreis hoch.“

AfD Grundsatzprogramm 2016, S. 80

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Die landesrechtliche Solardachpflicht ist ein staatlicher Investitionszwang. Sie beschränkt die Entscheidungsfreiheit von Eigentümern, Bauherren, Unternehmen und Kommunen über Kapital, Gebäude und Grundstücke.

Die landesrechtliche Solardachpflicht ist ein staatlicher Rahmen, der Eigentümern Planungssicherheit bietet und gleichzeitig sozial-ökologische Standards für neue und sanierte Gebäude sicherstellt. Sie ermöglicht kostengünstige Eigenstromnutzung, lokale Wertschöpfung und trägt zur Reduzierung von Energiearmut bei.

Begründung: Stärkt die GWÖ-Werte Solidarität (Wert 2) und Ökologische Nachhaltigkeit (Wert 3) durch Betonung sozialer Nutzen und Gemeinwohlorientierung statt reiner Eigentumsfreiheit.

Vorschlag 2 von 3

Original: Die Abschaffung der landesrechtlichen Pflicht ist kein Verbot der Photovoltaik. Soweit keine bundesrechtliche Verpflichtung nach § 106 GModG greift, können Eigentümer anhand von Standort, Eigenverbrauch, Finanzierung und Risiko selbst entscheiden, ob sie eine Solaranlage errichten.

Die landesrechtliche Solardachpflicht wird ergänzt durch ein umfassendes Förder- und Beratungsprogramm, das finanzielle Hürden abbaut, technische Beratung bereitstellt, gemeinschaftliche Lösungen (z.B. Mieterstrommodelle) ermöglicht und Ausnahmen für einkommensschwache Haushalte vorsieht.

Begründung: Bezieht Soziale Gerechtigkeit (Wert 4) und Transparenz & Mitbestimmung (Wert 5) ein — adressiert Energiearmut und schafft partizipative Zugänge statt pauschaler Abschaffung.

Vorschlag 3 von 3

Original: Die Solardachpflicht erhöht Bau-, Sanierungs-, Planungs- und Finanzierungskosten und erschwert damit bezahlbaren Wohnraum, notwendige Dachsanierungen und die Bildung von Wohneigentum.

Die Solardachpflicht wird mit einem Kostenausgleich für einkommensschwache Haushalte und gemeinnützige Wohnungsunternehmen verbunden, um bezahlbaren Wohnraum zu sichern und die soziale Schieflage bei der Energiewende zu korrigieren.

Begründung: Bezieht Soziale Gerechtigkeit (Wert 4) und Menschenwürde (Wert 1) ein — macht Klimaschutz sozial gerecht und verhindert, dass Lasten ungleich verteilt werden.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mehrheit deckt sich mit der Empfehlung dieses Werkzeugs — Empfohlen: Ablehnen; Beschluss: Abgelehnt.

Abgelehnt · MMP18-130

Ja: AfD **Nein:** CDU FDP GRÜNE SPD

Original-Antrag

Drucksache 18/21212

Landesrechtliche Solardachpflicht vollständig abschaffen und Wohnungsbau.

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

08.09.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Landesrechtliche Solardachpflicht vollständig abschaffen und Wohnungsbau entlasten – Investitionszwang beenden, Baukosten senken, Eigentumsfreiheit stärken

I. Ausgangslage

Deutschland weist im internationalen Vergleich hohe Haushalts- und Unternehmensstrompreise auf. Nach Verivox auf Grundlage von Daten von Global Petrol Prices lag der Haushaltsstrompreis im zweiten Quartal 2026 mit 35,6 Cent je Kilowattstunde an der Spitze der G20 (Durchschnitt: 16,3 Cent).¹ Im Eurostat-Verbrauchsband für kleine und mittlere Betriebe (500 bis 2.000 MWh) lag Deutschland im zweiten Halbjahr 2025 mit 22,64 Ct/kWh rund 23 % über dem EU-Durchschnitt und rund 200 % über dem Preis in Finnland.² Auch die energieintensive Industrie ist betroffen: Industrielle Großverbraucher mit mindestens 150 Gigawattstunden Jahresverbrauch zahlten in Deutschland im zweiten Halbjahr 2025 durchschnittlich 13,07 Cent je Kilowattstunde – rund 19 Prozent mehr als im EU-Durchschnitt und mehr als doppelt so viel wie im G20- und G7-Staat Frankreich mit 6,14 Cent.³

Gleichzeitig treten im Großhandel in erheblicher Zahl sowohl Überschuss- als auch Knappheitssituationen auf. Im ersten Quartal 2026 wurden für die deutsche Gebotszone 172 Viertelstunden mit negativen Day-ahead-Preisen erfasst. Im zweiten Quartal mit einem erhöhten Anteil von PV-Strom waren es sogar 1.006 Viertelstunden; zugleich überschritt der Preis in 86 Viertelstunden 300 Euro je Megawattstunde. Das Quartalsminimum lag bei minus 500,00 Euro, das Maximum bei 747,10 Euro je Megawattstunde.⁴

Eine Auswertung viertelstündlicher, auf SMARD beruhender Daten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August 2026 ergibt für kommerzielle Importe einen mengengewichteten deutschen Gebotszonenpreis von rund 110,9 Euro je Megawattstunde, für Exporte rund 83,8 Euro je Megawattstunde. Erfasst wurden rund 44,5 Terawattstunden Import und 43,5

¹ Vgl. Verivox, Verbraucher-Atlas Strompreise weltweit, 2. Quartal 2026; abgerufen am 2. September 2026.

² Vgl. <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20260508-2>, abgerufen am 03.09.2026.

³ Vgl. Eurostat, Electricity prices for non-household consumers, Datensatz nrg_pc_205, 2. Halbjahr 2025, Verbrauchsband IG ab 150.000 MWh, ohne Mehrwertsteuer und andere erstattungsfähige Steuern und Abgaben; Datenstand 11. August 2026, abgerufen am 3. September 2026.

⁴ Vgl. Bundesnetzagentur/SMARD, Der Strommarkt im 1. Quartal 2026, Themenartikel 220298, sowie Der Strommarkt im 2. Quartal 2026, Themenartikel 221002, jeweils abgerufen am 1. September 2026.

Terawattstunden Export. Daraus ergibt sich bei Bewertung mit dem jeweiligen deutschen Day-Ahead-Preis ein negativer Saldo von rund 1,29 Milliarden Euro!⁵

Besonders deutlich wird die Entwertung zeitgleich erzeugten Stroms aus PV-Anlagen in sonnenreichen Monaten. Der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte Marktwert Solar betrug im Mai 2026 nach Korrektur lediglich 3,3 Cent je Kilowattstunde bzw. 33 Euro je Megawattstunde. Der Marktwert Solar bildet den mengengewichteten Börsenwert der tatsächlich eingespeisten Strommengen aus PV-Anlagen ab.⁶

Für das Jahr 2026 prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber eine durchschnittliche EEG-Vergütung von 69,5 Euro je Megawattstunde für Neuanlagen und von 140,7 Euro je Megawattstunde für den PV-Anlagenbestand. Im Vergleich zum Marktwert beispielsweise im Mai liegt selbst der für Neuanlagen prognostizierte Vergütungswert damit doppelt so hoch wie der tatsächliche Marktwert; beim Anlagenbestand beträgt er mehr als das 4-Fache.

Für die Stromerzeugung aus PV-Anlagen werden 2026 EEG-relevante Auszahlungen von rund 10,8 Milliarden Euro erwartet. Nach Abzug der prognostizierten Vermarktungserlöse aus dem von den Übertragungsnetzbetreibern vermarkteten, festvergüteten PV-Strom in Höhe von rund 2,8 Milliarden Euro – dies entspricht dem prognostizierten Börsenwert dieser Strommenge – verbleibt allein für die Solarenergie eine aus dem Bundeshaushalt zu finanzierende Differenz von rund 8 Milliarden Euro.⁷

Diese Zahlen belegen das Kernproblem vom weiteren ungesteuerten Photovoltaikausbau: Zusätzliche Anlagen erzeugen ihren Strom v. a. dann, wenn bereits große Mengen PV-Strom verfügbar sind und dessen Marktwert entsprechend niedrig ist. Dennoch erzwingt die Solardachpflicht grundsätzlich Investitionen ohne Rücksicht auf Strombedarf, Erzeugungszeitpunkt, Standort, Eigenverbrauch, Netzkapazität und Folgekosten. Sie schafft weder gesicherte Leistung noch steuerbare Erzeugung oder die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Systemdienstleistungen. Stattdessen vergrößert sie bestehende Stromüberschüsse, erhöht den Förder- und Netzausbaubedarf und verlagert die Kosten auf Bauherren, Stromverbraucher und Steuerzahler. Die Solardachpflicht ist deshalb kein Beitrag zu einer wirtschaftlichen und sicheren Energieversorgung, sondern ein staatlich verordneter Fehlinvestitionsanreiz.

Batteriespeicher sind keine nachhaltige Lösung für die strukturellen Probleme der wetterabhängigen Stromerzeugung aus PV-Anlagen. Sie erzeugen keine Energie, sondern verschieben bereits erzeugten Strom lediglich für begrenzte Zeit, verursachen Umwandlungsverluste und zusätzliche Kosten. Der Versuch, die staatlich erzwungene zusätzliche Einspeisung von Strom aus PV-Anlagen durch den Aufbau einer weiteren kostspieligen Speicherinfrastruktur aufzufangen, beseitigt die Fehlsteuerung nicht, sondern verteuert sie. Als Kurzzeitspeicher können Batterien stundenweise Einspeisespitzen abfedern, aber weder länger andauernde Erzeugungslücken überbrücken noch dauerhaft verfügbare, steuerbare Kraftwerksleistung ersetzen. Sie rechtfertigen daher weder einen staatlich erzwungenen Ausbau von PV-Anlagen noch die Solardachpflicht.

⁵ Eigene Auswertung der viertelstündlichen, auf SMARD beruhenden Import-, Export- und Day-Ahead-Daten für den Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2026. Formel: Summe aus Handelsmenge mal deutschem Gebotszonenpreis geteilt durch die Summe der Handelsmenge. Datengrundlage, abgerufen am 1. September 2026: www.stromdaten.info/ANALYSE/importexport/

⁶ Vgl. Übertragungsnetzbetreiber, Marktwertübersicht, korrigierter Marktwert Solar für Mai 2026: 3,296 Cent je Kilowattstunde; veröffentlicht auf netztransparenz.de, abgerufen am 3. September 2026.

⁷ Vgl. Übertragungsnetzbetreiber, Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs 2026 nach § 4 EnFG, 24. Oktober 2025, S. 7, 10, 11 und 14. Seit 2023 wird die Förderung erneuerbarer Energien aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Den Investitionszwang zu Dach-PV-Anlagen hat Nordrhein-Westfalen mit § 42a der Landesbauordnung 2018 für Gebäude und mit § 48 Absatz 1a für bestimmte Stellplatzflächen geschaffen. Die Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen konkretisiert u. a. Mindestflächen, Optimierungs-, Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, Stichproben sowie Ordnungswidrigkeitstatbestände. Seit 2026 erfasst die Pflicht grundsätzlich auch die vollständige Erneuerung der Dachhaut von Bestandsgebäuden.⁸

Daneben hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz vom 23. Juli 2026 eine bundesweite Regelung zur Solarenergie in Gebäuden beschlossen. Der zum 1. Januar 2027 in Kraft tretende § 106 GModG sieht stufenweise Verpflichtungen zur Errichtung von Solarenergieanlagen vor. Sie gelten zunächst für neue öffentliche Nichtwohngebäude sowie neue Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 Quadratmetern. Weitere Pflichten treten bis 2031 hinzu; neue Wohngebäude werden ab dem 1. Januar 2030 erfasst. § 106 Absatz 4 GModG gestattet den Ländern ausdrücklich, weitergehende Anforderungen an die Errichtung von Solarenergieanlagen zu stellen. Die landesrechtlichen Solarpflichten Nordrhein-Westfalens können daher aufgehoben werden; die bundesrechtlichen Mindestvorgaben bleiben hiervon unberührt.

Die bundesrechtliche Regelung dient zugleich der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Danach haben die Mitgliedstaaten stufenweise sicherzustellen, dass geeignete Solarenergieanlagen auf bestimmten neuen und bestehenden Gebäuden errichtet werden, soweit dies technisch geeignet sowie wirtschaftlich und funktional machbar ist.

Die landesrechtliche Solardachpflicht greift in die Entscheidung des Eigentümers über sein Grundstück, sein Gebäude und sein Kapital ein. Eine im Einzelfall mögliche Wirtschaftlichkeit rechtfertigt keinen staatlichen Investitionsbefehl. Finanzierung, Dachzustand, Statik, Brandschutz, Verschattung, Netzanschluss, Versicherung, Nutzungskonzept, Wartung und Risiko sind unterschiedlich. Diese Abwägung muss beim Eigentümer verbleiben, soweit höherrangiges Bundes- oder Unionsrecht keine verbindlichen Vorgaben macht.

Auch die bestehende Ausnahmesystematik beseitigt den mit der Pflicht verbundenen Verwaltungsaufwand nicht. Wer eine Ausnahme insbesondere wegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unvertretbarkeit in Anspruch nimmt, muss deren Voraussetzungen auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde nachweisen. Die entsprechenden Nachweise sind grundsätzlich mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Für eine Befreiung wegen unbilliger Härte ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Auch dort, wo letztlich keine Solaranlage errichtet werden muss, können damit Prüf-, Planungs- und Nachweisaufwendungen entstehen. Bei Neubauten und Dachsanierungen kommen zu den Anschaffungs- und Finanzierungskosten zusätzliche Aufwendungen für Planung, Statik, Brandschutz, Netzanschluss, Betrieb und Wartung hinzu. Bei Stellplatzanlagen erfordern Photovoltaiküberdachungen aufwändigere Tragkonstruktionen und Fundamente sowie laufende Verkehrssicherungs- und Wartungspflichten. Belastet werden private Bauherren, Wohnungseigentümergeinschaften, Vermieter, mittelständische Unternehmen, Wohnungsunternehmen und Kommunen. Gerade in einer Phase hohen Kostendrucks setzt die Pflicht den falschen Anreiz: Sie verteuert und verzögert Bau- und Sanierungsvorhaben, anstatt bezahlbaren Wohnraum und Wohneigentum zu ermöglichen.

⁸ Vgl. Landesbauordnung 2018 in der ab 1. September 2026 geltenden Fassung und Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2024, abgerufen am 1. September 2026, recht.nrw.de.

Die Abschaffung der landesrechtlichen Pflicht ist kein Verbot der Photovoltaik. Soweit keine bundesrechtliche Verpflichtung nach § 106 GModG greift, können Eigentümer anhand von Standort, Eigenverbrauch, Finanzierung und Risiko selbst entscheiden, ob sie eine Solaranlage errichten. Wo Photovoltaik wirtschaftlich überzeugt, bedarf es aus Sicht der Antragsteller keines zusätzlichen landesrechtlichen Zwangs. Die künftig geltenden bundesrechtlichen Mindestpflichten bleiben von einer Aufhebung der weitergehenden nordrhein-westfälischen Regelungen unberührt.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Deutschland weist im G20-Vergleich hohe Haushaltsstrompreise und im EU-Vergleich hohe Strompreise für kleine, mittlere und energieintensive Industriebetriebe auf. Am Großhandelsmarkt treten negative Preise und extreme Preisspitzen auf.
2. Der veröffentlichte Marktwert Solar liegt deutlich unter der prognostizierten durchschnittlichen EEG-Vergütung – unabhängig davon, ob es sich um Bestands- oder Neuanlagen handelt.
3. Die landesrechtliche Solardachpflicht ist ein staatlicher Investitionszwang. Sie beschränkt die Entscheidungsfreiheit von Eigentümern, Bauherren, Unternehmen und Kommunen über Kapital, Gebäude und Grundstücke.
4. Die Solardachpflicht erhöht Bau-, Sanierungs-, Planungs- und Finanzierungskosten und erschwert damit bezahlbaren Wohnraum, notwendige Dachsanierungen und die Bildung von Wohneigentum.
5. Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten beseitigen den mit der Solardachpflicht verbundenen Aufwand nicht vollständig, da insbesondere Prüfungs-, Planungs- und Nachweispflichten verbleiben können.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den § 42a BauO NRW aufgehoben und § 48 Absatz 1a BauO NRW gestrichen werden, sowie die Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen aufzuheben;
2. in diesem Gesetzentwurf eine Übergangsregelung vorzusehen, nach der die aufgehobenen landesrechtlichen Solarpflichten auf Vorhaben nicht mehr anzuwenden sind, bei denen die nach Landesrecht vorgeschriebene Solaranlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht vollständig errichtet worden ist, und noch nicht abgeschlossene bauaufsichtliche Maßnahmen, die ausschließlich der Durchsetzung dieser aufgehobenen landesrechtlichen Pflichten dienen, zu beenden und
3. sich auf Bundesebene für die Aufhebung der bundesrechtlichen Verpflichtungen zur Errichtung von Solarenergieanlagen nach § 106 GModG und auf europäischer Ebene für eine Änderung des Artikels 10 der Richtlinie (EU) 2024/1275 einzusetzen, durch die den Mitgliedstaaten ein Verzicht auf ordnungsrechtliche Verpflichtungen zur Installation von Solarenergieanlagen ermöglicht wird, sowie einer weiteren Ausweitung entsprechender Investitionspflichten entgegenzutreten.

Carlo Clemens
Christian Loose
Dr. Martin Vincentz

und Fraktion